

Wärmeliefervertrag

**Vertrag
über den Anschluss an das Nahwärmenetz
und die Lieferung von Nahwärme**

zwischen

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

- nachstehend „**Wärmekunde**“ genannt –

und der

0

Bürger-Energie-Erdbach eG

Talblick 37

35767 Breitscheid-Erdbach

- Nachstehend „**BEE**“ genannt –

Zusätzliche Angaben für die beiden Angebote "bis ins Haus" und "aufs Grundstück"

geplanten ca. Zeitpunkt der Abnahme: _____

dem Grund der späteren Abnahme: _____



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

§1

Zweck, Art und Umfang der Versorgung

1. Die BEE installiert den Hausanschluss und versorgt daraus das folgende dem Wärmekunden gehörende Gebäude ganzjährig mit Nahwärme für die Raumheizung und Warmwasserbereitung:

Gebäudeart: Wohnhaus

Gebäudestandort: _____

im Weiteren das „Anschlussobjekt“ genannt.

2. Der Wärmekunde benötigt für sein Anschlussobjekt diesen Brennstoffverbrauch - (Öl, Holz, Strom, Pellets, sonst.)

Jahr	Brennstoff 1	Menge 1	Brennstoff 2	Menge 2
2022	_____			
2023	_____			
2024	_____			
2025	_____			

Die benötigte Nahwärme wird von Viessmann aufgrund der obigen Angaben des Wärmekunden ermittelt.

Nahwärme in der Größenordnung von aktuell ca.kWh/Jahr¹

Eine Nahwärmeanschlussleistung von kW²

1

Auf diese vom Wärmekunden gelieferten Angaben bezieht sich die Verpflichtung der BEE zur Wärmelieferung und Leistungsbereitstellung.

3. Der Beginn der Wärmelieferung erfolgt mit der Fertigstellung der kompletten Anlage und des Hausanschlusses.
4. Der Wärmekunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für die Raumbeheizung und Warmwasserbereitung im Anschlussobjekt bis zu der in Absatz 2 genannten Wärmebedarfsmenge und Hausanschlussleistung aus dem Nahwärmenetz der BEE zu beziehen. Solarthermische Anlagen und Einzelraum-Holzöfen darf er zusätzlich betreiben.³
5. Als Wärmeträger dient technisch aufbereitetes Wasser. Dieses wird von der BEE an der Hausübergabestation zur Verfügung gestellt (Übergabepunkt) und nach Wärmeentzug wieder zurückgenommen. Es bleibt Eigentum der BEE und darf vom Wärmekunden nicht entnommen, verändert oder ergänzt werden.
6. Die Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt maximal 85°C. Abhängig von der Außentemperatur kann sie bis auf 65°C abgesenkt werden.

¹ Nur ausfüllen, wenn die Werte sicher bekannt sind, sonst wird es von der BEE ergänzt

² Nur ausfüllen, wenn die Werte sicher bekannt sind, sonst wird es von der BEE ergänzt

³ Dies ist eine Verbraucherschutzbestimmung gemäß § 3 der AVBFernwärmeV.

7. Die Nahwärmeliefermenge wird von der BEE an der Hausübergabestation durch einen geeichten Wärmemengenzähler gemessen, die angegebene Leistung (Absatz 2) durch Regelorgane begrenzt.⁴
8. Für die Abnahme der Nahwärme auf der Sekundärseite der Hausübergabestation und für die weitere Verteilung der Wärme im Anschlussobjekt ist der Wärmekunde verantwortlich. Die dadurch anfallenden Kosten sind vom Wärmekunden selbst zu tragen.
9. Die Kundenanlage soll vom Wärmekunden so betrieben werden, dass das Heizwasser auf die Sekundärseite des Hausübergabestation mit einer Rücklauftemperatur von maximal 55°C zurückfließt. Um dies zu gewährleisten, muss der Wärmekunde einen hydraulischen Abgleich an seiner Heizungsanlage durchführen und einen entsprechenden Nachweis dafür erbringen. Des Weiteren muss der Wärmekunde dafür Sorge tragen, dass sich die Sekundärseite des Wärmetauschers nicht durch Schmutz oder Kalk zusetzt. Zur Vermeidung der Verschlammung ist ein Schmutzfänger zu installieren. Zur Vermeidung von Kalkablagerungen darf der Sekundärkreislauf nur mit aufbereitetem Wasser betrieben werden. Jedwede Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, trägt der Wärmekunde.
10. Die BEE verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit die in seinem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsbereit zu halten und ohne Genehmigung des Wärmekunden den Betrieb nicht einzustellen, es sei denn, es liegt § 33 AVBFernwärmeV vor oder dass Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Rechtsmittel erfolglos bleiben.

§ 2

Hausanschluss

2

1. Die BEE stellt dem Wärmekunden den Hausanschluss her. Der Hausanschluss besteht aus der Hausübergabestation, dem Kommunikationskabel mit der Anschlussdose und der Hausanschlussleitung bis zum Nahwärmenetz.
2. Der Hausanschluss bleibt im Eigentum der BEE. Die Hausübergabestation wird nur zu einem vorübergehenden, auf die Vertragsdauer begrenzten Zweck mit dem Grundstück verbunden. Sie ist kein Bestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB und fällt deshalb nicht in das Eigentum des Wärmekunden oder des Grundstückseigentümers.
3. Die Lage der Hausübergabestation und der Verlauf der Hausanschlussleitung wird vor Ort mit der BEE und dem Kunden einvernehmlich abgesprochen und schriftlich festgelegt. Der Wärmekunde lässt die Verlegung der Nahwärmeleitungen auf seinen Grundstücken unentgeltlich zu.

Die Leitungen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der BEE überbaut werden.

Die BEE übernimmt die Kosten bis zu vier Meter aufs Grundstück des Wärmekunden, die durch das Verlegen der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Wärmekunden entstehen. Einmalige Mehrkosten laut Preisliste⁵ der BEE werden bei längeren Hausanschlüssen fällig.

⁴ Diese Begrenzung ist für den hydraulischen Abgleich des gesamten Netzes der BEE zwingend notwendig

⁵ Preisliste - siehe Homepage

Nach Verlegung der Leitung lässt die BEE die auf dem Grundstück des Wärmekunden aufgegrabenen Flächen wieder verfüllen und entsprechend dem Originalzustand verfestigen. Gartenwege werden mit vorhandenen Pflastersteinen wiederhergestellt.

Die restlichen Oberflächenarbeiten (z.B. die Wiederherstellung Aufbauten, Bepflanzungen und ähnlichem) besorgt der Wärmekunde auf seine Kosten.

4. Der Wärmekunde stellt der BEE einen für die Installation und Betrieb der Hausübergabestation benötigten und geeigneten Platz im Anschlussobjekt sowie einen ausreichend abgesicherten Stromanschluss und den Betriebsstrom (230V, 50Hz) unentgeltlich zur Verfügung.
5. Der Wärmekunde verpflichtet sich, seine Wärmeversorgung innerhalb von 10 Wochen, nachdem ihm die Hausübergabestation zur Durchführung des Anschlusses bereitgestellt wurde, an diese anzuschließen und seinen Wärmebedarf ab dann aus der Hausübergabestation zu decken. Bei alten Bestellungen wie „aufs Grundstück“ oder „nur ins Haus“ wird die Hausübergabestation später freigeschaltet. Kosten für beide Möglichkeiten werden in der Preisliste geregelt.
6. Beschädigungen des Hausanschlusses, undichte Wärmeleitungen und ähnliche Störungen sind der BEE unverzüglich mitzuteilen.
7. Eingriffe in und Änderungen an der Hausübergabestation dürfen nur von der BEE oder von einer von der BEE beauftragten Fachfirma durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei drohender Gefahr für Personen oder Sachen. Zur Abwehr einer akuten Gefahr kann auch der Wärmekunde selbst tätig werden. Er muss aber auch in einem solchen Fall die BEE oder die durch die BEE beauftragte Fachfirma unverzüglich informieren, damit nicht durch unsachgemäßen Umgang mit den technischen Anlagen der BEE ein noch größerer oder ein weiterer Schaden entsteht.
8. Die BEE trägt die Kosten für die Installation und Inbetriebnahme der Hausanschlussleitung und der Hausübergabestation. Wenn die Zuleitung außerhalb des Gebäudes vier Meter im Grundstück des Wärmekunden übersteigt, fallen einmalige Mehrkosten laut Preisliste (siehe Anlage 1) an.
9. Sofern in der Heizzentrale des Nahwärmenetzes noch Leistungsreserven frei sind, kann der Wärmekunde um eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bitten (z.B. bei einer Hausvergrößerung oder Betriebsausweitung). Die Kosten einer Erweiterung des Hausanschlusses sind vom Wärmekunden zu tragen.

§3

Verbrauchserfassung

1. Die BEE stellt den Wärmeverbrauch des Wärmekunden durch Ablesung des in die Hausübergabestation eingebauten Wärmemengenzählers fest. Die verbrauchte Wärme wird in MWh mit 2 oder 3 Nachkommastellen gemessen und berechnet. Die Wärmemengenzähler sind auf Kosten der BEE geeicht, sie sind ihr Eigentum und werden von ihr beschafft, eingebaut, unterhalten und in regelmäßigen Abständen erneuert (nach gesetzlicher Vorschrift derzeit alle 5 Jahre). Der Aufwand hierfür ist mit dem vereinbarten Wärmepreis abgegolten.
2. Die Zählerablesung erfolgt zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch die BEE. Einvernehmlich kann ein kürzerer Ableserhythmus vereinbart werden. Die Ablesung kann nach Wahl der BEE durch Ablesung vor Ort, elektronische Fernabfrage oder Selbstablesung durch

den Wärmekunden erfolgen. Die BEE kann den vom Wärmekunden übermittelten Zählerstand ohne vorherige Ankündigung vor Ort überprüfen.

3. Der Wärmekunde kann jederzeit die Nachprüfung einer Messeinrichtung der BEE bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle verlangen. Die Prüfkosten fallen der BEE zur Last, falls die Abweichungen, bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung, mehr als $\pm 5\%$ betragen, sonst dem Wärmekunden. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als $\pm 5\%$, bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für den Zeitraum, in dem die Auswirkung des Fehlers festgestellt werden kann, richtiggestellt. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die BEE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse bei der Wärmelieferung, insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 5

Preise und Preisanpassung

1. Der vom Wärmekunden zu zahlende Wärmepreis setzt sich zusammen aus:
 - a. einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge; er dient der Deckung der Kosten des Wärmeeinkaufs beim Wärmeerzeuger und der Deckung der Stromkosten (Pumpenstrom). Ein eventueller Überschuss dient der Deckung von Kapitalkosten und Betriebskosten, soweit diese nicht durch den Grundpreis vollständig gedeckt sind.
 - b. einem Grundpreis⁶; er dient der Deckung der aus der Investition resultierenden Kapitalkosten, soweit die Investition nicht durch öffentliche und private Zuschüsse finanziert wurde.
2. Arbeitspreis und Grundpreis⁷ sind der Preisliste zu entnehmen.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Grundpreises tritt ein, sobald die Wärmeversorgung des Wärmekunden an die Hausübergabestation angeschlossen wurde, spätestens jedoch 10 Wochen nachdem die Wärmeversorgung durch die BEE gewährleistet ist.
4. Preisanpassung:

Der Wärmekunde ist Mitglied der BEE, welche ihn mit Nahwärme beliefert, und akzeptiert die jeweils gültigen Wärmepreise der BEE. Die BEE strebt keine Dividendenausschüttung auf die Geschäftsanteile oder einen Wertzuwachs der Geschäftsanteile an, sondern dient den wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder dadurch, dass sie diese zu einem möglichst niedrigen Wärmepreis mit Wärme versorgt. Der Vorstand der BEE ist dazu verpflichtet, die Wärmepreise dann anzupassen, wenn dies nach den Grundsätzen einer gewissenhaften kaufmännischen Geschäftsführung zur Deckung der laufenden und geplanten Vollkosten der Nahwärmeversorgung erforderlich ist. Die Anpassung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Gewinne werden nur angestrebt, soweit dies für die Abtragung vorgetragener Verluste und für eine kaufmännisch angemessene Rücklagenbildung erforderlich ist. Zeichnen

⁶ Die Höhe ist abhängig von der Höhe der Nahwärmanschussleistung in kW (Preisliste siehe Homepage)

⁷ Die Höhe ist abhängig von der Höhe der Nahwärmanschussleistung in kW (Preisliste siehe Homepage)

sich darüber hinaus gehende Gewinne ab, dann können diese entweder für eine vorzeitige Tilgung von Darlehen oder für eine Warenrückvergütung (nachträgliche Wärmepreissenkung) verwendet werden.

§ 6

Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen

1. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bis zum 15.03. eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Jahresendabrechnung für das Vorjahr.
3. Der Wärmekunde leistet 12 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Jahreskosten beim Arbeits- und Grundpreis. Für ein Startjahr mit weniger als 12 Monaten sind es entsprechend weniger Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Kalendermonat fällig.

Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der für das Vorjahr festgestellten Wärmeverbrauchsmenge und der zum Tragen kommenden Preise gemäß § 5 jährlich im Zusammenhang mit der Jahresendabrechnung neu festgelegt. Für die erste Zeit der Wärmelieferung, für die es noch keine Vorjahresverbrauchswerte gibt, wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf den Arbeitspreis auf der Grundlage des Wärmebedarfs festgelegt, der in § 1 Absatz 2 genannt wird.

Ergibt sich bei der Jahresendabrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Unterzahlung durch den Wärmekunden, so hat dieser den Restbetrag binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Ergibt sich eine Überzahlung des Wärmekunden, verrechnet die BEE den überzahlten Betrag mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung oder erstattet den überzahlten Betrag dem Wärmekunden durch Überweisung auf das nachfolgend genannte Bankkonto.

5

Für die Abschlagszahlungen und die Restforderungen aus der Jahresendabrechnung erteilt der Wärmekunde der BEE die Ermächtigung zum Einzug von folgendem Bankkonto:

Kontoinhaber: _____ IBAN: _____

Kreditinstitut: _____ BIC: _____

§ 7

Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zum Datum des Schreibens rechtswirksam, mit dem die BEE dem Wärmekunden mitteilt, dass
 - eine ausreichende Anzahl an Wärmelieferungsverträgen abgeschlossen wurde, um die Nahwärmeversorgung wirtschaftlich bauen und betreiben zu können,
 - der Wärmeeinkaufsvertrag mit dem Wärmeerzeuger zu Bedingungen abgeschlossen wurde, die der Wärmepreiskalkulation für die Nahwärmekunden zugrunde lagen,
 - die BEE die Baugenehmigung für die Errichtung der Nahwärmeheizzentrale erhalten hat,
 - die Gemeinde den Bau der Nahwärmeleitungen gestattet hat, soweit diese auf öffentlichem Grund und Verkehrswegen verlaufen
 - sämtliche öffentliche Zuschüsse, mit denen der Nahwärmepreis kalkuliert wurde, geklärt sind, soweit dies im Vorfeld der Projektumsetzung möglich ist,
 - die Gesamtfinanzierung der Investitionen in das Nahwärmenetz geordnet ist.

Ergeht die Mitteilung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht binnen 24 Monaten nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages, dann gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Dies berechtigt keine der Vertragsparteien zu irgendwelchen Forderungen gegen die andere.

2. Abweichend von den Bestimmungen der AVBFernwärmeV zur Vertragsdauer sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass dieser Vertrag über eine Laufzeit von 15 Jahren geschlossen wird. Beginn der Laufzeit ist der Tag der Aufnahme der Wärmelieferung gemäß § 1 Absatz 2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.
3. Wenn der Wärmekunde das mit Nahwärme zu versorgende Anschlussobjekt veräußert, dann ist er verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag aufzuerlegen.
4. Bei Beendigung des Vertrages verschließt der Wärmeversorger die Hausanschlussleitung, demontiert die Hausübergabestation und nimmt diese zurück. Eine Verpflichtung zur Entfernung von im Anschlussobjekt und in den Grundstücken auf dem Weg in das Anschlussobjekt verlegten Nahwärmeleitungen besteht nicht.

§ 8

Zutrittsrecht

1. Der Wärmekunde hat jedem Beauftragten der BEE jederzeit Zutritt zu dem von ihm genutzten Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung des Wärmemengenzählers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
2. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Schäden, welche durch die Verweigerung des Zutrittsrechtes verursacht werden, gehen zu Lasten des Wärmekunden.

Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Wärmekunde verpflichtet, der BEE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen, soweit der Wärmekunde dazu rechtlich in der Lage ist.

§ 9

Datenschutz

Auf die Person des Wärmekunden bezogenen Daten sind, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, bei der BEE elektronisch gespeichert und gesichert. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften notwendig ist, werden sie an andere Stellen weitergegeben. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Die BEE verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§10

Dienstbarkeit

1. Der Wärmekunde willigt mit Abschluss dieses Vertrages in die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Errichtung und Betrieb der für die Versorgung des Grundstücks notwendigen Anlagen der BEE ein. Diese Dienstbarkeit erstreckt sich ferner auf den Ausschluss der Eigenversorgung des Wärmekunden, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Die für die Durchführung dieses Vertrages notwendigen Betretungs- und

Befahrungsrechte der BEE werden ebenfalls bewilligt. Die Kosten der Eintragung übernimmt die BEE

2. Zur Erreichung größtmöglicher ökonomischer und ökologischer Vorteile vereinbaren die Vertragspartner, dass die Nutzung des Grundstücks der Wärmekunden zur Verlegung von Leitungen für die Wärmeversorgung Dritter unabhängig von der Wärmelieferung nach diesem Wärmelieferungsvertrag zulässig ist, soweit diese aus der Anlage erfolgt, aus der auch der Kunde versorgt wird. Dieses Recht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, solange die Leitungsführung über das Grundstück im Energieverbund mit Nahwärme notwendig und für den Kunden nicht unzumutbar ist. § 8 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Der Kunde bewilligt auch zu diesem Zwecke mit Abschluss dieses Vertrages eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Absatz 1 dieses Vertrages. Die Kosten der Eintragung übernimmt die BEE.

Info: Was ist eine persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch? Die persönliche Dienstbarkeit ist ihrem Wesen nach einem dinglichen Nutzungsrecht an einer Sache, die sich in fremdes Eigentum befindet. Typisch für die beschränkt persönliche Dienstbarkeit sind die Beispiele Wohnungsrecht, Wegerecht und Leitungsrecht.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, die nach dem beabsichtigten Ziel der Vertragsschließenden im Vertrag hätte geregelt werden sollen, dann bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche neue zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommen. Bis zu einer solchen Vereinbarung werden die unwirksamen Bestimmungen umgedacht.

Die Lücke ist durch eine Vereinbarung der Parteien zu schließen, die den bei Vertragsabschluss beabsichtigten Zielen und wirtschaftlichen Interessen beider Parteien in ausgewogener Weise bestmöglich gerecht wird. Bis zu einer solchen Vereinbarung wird die Lücke durch Vertragsauslegung ausgefüllt.

2. Neben den Bestimmungen dieses Vertrages gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 – Bundesgesetzblatt I, Seite 742 - in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung. Bei unterschiedlichen Regelungen im vorliegenden Vertrag und in den AVBFernwärmeV gelten die Regelungen im Wärmeversorgungsvertrag vorrangig. Hinweis: Diese Verordnung findet sich im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avbfernwrmev/gesamt.pdf>
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst
4. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen keine.
5. Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten ist Wetzlar.

Datum / Unterschrift der Wärmekunden:

Datum / Unterschrift der BEE:
